

Reglement Zahnpflege

1 Allgemeines

Gestützt auf die Kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 regelt dieses vorliegende Reglement die Einzelheiten der Organisation und der Massnahmen der Schulzahnpflege der Schule Feuerthalen.

Entsprechend §1 der Kantonalen Verordnung umfasst die Schulzahnpflege:

- Vorbeugende Massnahmen gegen Gebisszerfall
- Die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülerinnen und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege
- Die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Schülerinnen und Schülern.

Die Schule Feuerthalen organisiert die Schulzahnpflege wie folgt:

- Zahnprophylaxe/vorbeugende Massnahmen
- Zahnärztliche Untersuchung
- Abrechnung mit den Zahnärzten
- Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach dem Untersuch gemäss Art. 5

Die jährliche zahnärztliche Untersuchung ist obligatorisch.

2 Zahnprophylaxe / Vorbeugende Massnahmen

Eine Schulzahnpflege-Instruktorin besucht mehrmals jährlich die Kinder des Kindergartens und der Primarschule. Im Kindergarten und der Unterstufe findet viermal jährlich, in der Mittelstufe zweimal jährlich eine Zahnprophylaxe-Lektion statt. Die Schulzahnpflege-Instruktorin gibt den Kindern Anleitung zum richtigen Zähneputzen und unterrichtet sie in zweckmässiger Mundpflege und Ernährung. Die Erziehungsberechtigten sind für die regelmässige und gründliche Reinigung der Zähne der Kinder besorgt.

3 Zahnärztliche Untersuchung

- Die Schule Feuerthalen übernimmt die Kosten für die obligatorische jährliche Untersuchung. Über die ganze Schulzeit hat jedes Kind Anrecht auf zwei Paar (Rechts/ Links) Bissflügel-Röntgenbilder.
- Die Schule Feuerthalen stellt den Erziehungsberechtigten anfangs Schuljahr einen Gutschein für die Zahnuntersuchung im Wert von CHF 88.80 zu. Der Zahnarzt ist frei wählbar. Die Untersuchung soll bis Ende Februar des laufenden Schuljahres erfolgen.
- Für die Untersuchung vereinbaren die Erziehungsberechtigten einen Termin bei einem Zahnarzt ihrer Wahl.
- Die Schulverwaltung ist für die Zustellung des Gutscheins und die Kontrolle über die erfolgte zahnärztliche Untersuchung zuständig. Sie erinnert säumige Erziehungsberechtigte an die Untersuchung und gewährt eine Fristverlängerung bis Ende Mai.
- Schulpflege und Schulleitung nimmt Ende Schuljahr die Liste der ausstehenden Untersuchungen zur Kenntnis und behalten sich weitere Massnahmen vor.

4 4. Abrechnung mit den Zahnärzten

Den abzurechnenden Gutschein der Untersuchung schickt der Zahnarzt, zusammen mit seiner Abrechnung, direkt an die Schulverwaltung der Schule Feuerthalen.

5 Kostenbeteiligung einer allfälligen Behandlung nach der Untersuchung

Falls eine Behandlung notwendig wird, erfolgt die Rechnungsstellung an die Erziehungsberechtigten.

Die Gemeinde Feuerthalen kann sich auf Gesuch der Eltern an den Behandlungskosten beteiligen, bei Familien, die Prämienverbilligungen bei der Krankenkasse erhalten. Die Kostenbeteiligung beträgt maximal 50%. In diesem Falle ist der gewählte Zahnarzt vor Behandlungsbeginn zwingend zu informieren, dass die Rechnungsstellung zum KVG-Tarif zu erfolgen hat.

6 Kieferorthopädische Behandlungen

Die meisten Krankenkassen bieten Zusatzversicherungen für Zahnstellungskorrekturen an; sie übernehmen einen Teil der Kosten, wenn vor der Behandlung Kontakt mit der Krankenkasse aufgenommen worden ist.

7 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulpflege in Kraft und ersetzt das vorangegangene Reglement Zahnpflege.

Feuerthalen, 8. Juli 2025



Markus Späth-Walter
Präsident



Sarah Villanova
Leitung Schulverwaltung

Genehmigung durch die Schulpflege: Gültig ab: Schuljahr 2025/26	Registratur: 07.01 Handbuch
Verantwortlich: Schulpflege	Reglement Zahnpflege